

§ 26

Rückgabe entladener Container

(1) Der Empfänger hat vor der Rückgabe

- a) die Einsatzfähigkeit und die Besenreinheit herzustellen,
- b) alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettlungen — mit Ausnahme der Zettel zur Kennzeichnung schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Container — zu entfernen,
- c) die Türen zu verriegeln und
- d) bewegliche Teile (z. B. Rungen, Klappen) in einer Endlage zu sichern.

(2) Container gelten als besenrein, wenn sie nach der Entladung innen und außen frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln (z. B. Nägeln, Keilen, Bindedraht und sonstigen Rückständen (z. B. Stroh, Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese vom letzten Transport oder aus vorhergehenden Transporten, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war, stammen. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen in geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften, Schutzanstriche und die CSC- und Zoll-Zulassungsschilder an den Containern dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

(3) Erfordert die Beschaffenheit des Gutes eine über die Besenreinheit hinausgehende Reinigung (Waschen, Desinfizieren oder Beseitigen nichttoxischer Stäube, z. B. von Asbest) der Container, ist der Empfänger für diese Reinigung verantwortlich.

(4) Der Transportbetrieb ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Container auf von außen erkennbare Schäden zu kontrollieren.

(5) Hat der Empfänger die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist der Transportbetrieb berechtigt, die Container bei der Rückgabe zurückzuweisen; es sei denn, der Empfänger kann vorhandene Mängel oder Schäden nicht beheben.

(6) Stellt der Transportbetrieb nach der Rücknahme der Container vom Empfänger fest, daß sie nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen. Die Eisenbahn hat das Reinigungsgeld unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Feststellung, unter Angabe der Containernummer, des Datums der Entladung und der festgestellten Ladungsrückstände zu berechnen.

(7) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Containers fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorhergehenden Transport vorhanden sind, hat er sich wegen Schadenersatzansprüchen grundsätzlich direkt an den Absender zu wenden.

§ 27

Wiederbeladung der Container

Wurden bahneigene Container

a) ohne Zustimmung des Transportbetriebes wiederbeladen oder

b) nach einem anderen als bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsland oder Bestimmungsbahnhof beladen und verzögert sich deshalb die Abfuhr vom Bahnhof um mehr als 24 Stunden,

hat der Transportkunde Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen.

Zu §17 der GTVO:

§ 28

Be- und Entladen der Container

(1) Bei Beladung von Großcontainern auf Güterwagen hat der Absender die sich aus der Transporttechnologie ergebenden und ihm mitgeteilten Forderungen der Eisenbahn einzuhalten.

(2) Bei der Beladung der Container hat der Absender die „Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container

sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVOI —“ einzuhalten.

(3) Für das Be- oder Entladen bestimmter Containergattungen sind die veröffentlichten oder am Container angeschriebenen Bedienungsanweisungen einzuhalten.

(4) Bei Beladung von Containern darf die zulässige Bruttomasse nicht überschritten werden.

§ 29

Verladen der Container

(1) Für das Be- oder Entladen der für den Containertransport verwendeten Güterwagen oder Straßenfahrzeuge (Aufsetzen und Absetzen der Container) ist der Transportkunde verantwortlich.

(2) Beim Verladen der Container auf Güterwagen und bei der Rückgabe nicht vom Güterwagen abgesetzter Container hat der Transportkunde die Belade- und Verpackungsordnung (BVOI) einzuhalten.

(3) Die Ladelänge oder die Grenzlademasse der Güterwagen zum Großcontainertransport sind grundsätzlich auszunutzen.

(4) Der Absender hat beim Verladen von Großcontainern auf Güterwagen die sich aus der Transporttechnologie ergebenden und ihm mitgeteilten Forderungen der Eisenbahn einzuhalten.

§ 30

Bezetteln, Plombieren

(1) Der Absender hat beladene - Großcontainer und leere Privatgroßcontainer A mit den vorgeschriebenen und vollständig ausgefüllten Großcontainerzetteln an den dafür vorgesehenen Stellen zu bezetteln. Die einzustempelnde Großcontainerleitzahl muß mit der im Frachtbrief angegebenen übereinstimmen.

(2) Für den Bezug der Großcontainerzettel und für eventuelle Eindrücke gelten die Vorschriften der Eisenbahn.

(3) Eine Ausfertigung der Bezettlung ist außerdem im geschlossenen Großcontainer an der der Stirnwandtür zugewandten Seite der Ladung anzubringen.

(4) Der Absender hat beladene Mittelcontainer an den dafür vorgesehenen Stellen zu bezetteln. Es sind grundsätzlich Großcontainerzettel zu verwenden.

(5) In die Bezettlung eines mit Containern beladenen Güterwagens ist als Masse der Ladung die Summe der Bruttomassen der Container einzutragen.

(6) Der Absender hat die Türen beladener Container zu verriegeln und nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen zu plombieren.

§ 31

Überschreitung der zulässigen Bruttomasse

(1) Wird auf dem Versandbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet eine Überschreitung der zulässigen Bruttomasse des Containers festgestellt, hat der Absender die Übermasse auszuladen und für den verursachten Aufenthalt des Containers die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(2) Wird die Überschreitung der zulässigen Bruttomasse auf einem Unterwegsbahnhof, auf dem Bestimmungsbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet festgestellt, ist nach den Vorschriften für Transporthindernisse zu verfahren. In diesem Falle muß der Absender oder Empfänger mit der Anweisung das Ausladen der Übermasse übernehmen.